

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 20. October.

1871.

Auflage 9200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,
incl. Beleglohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren f. Extrablätter 9 Ngr.

Inserate
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsricht
die Spalte 2 Ngr.

Verantwortlicher Redacteur
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Rainstraße 21.

Leipziger Tageblatt
ersch. täglich
von 6 1/2 Uhr.
Redaction
Rathhausgasse 4/5.
Telephon Nr. 11-17
von 6-8 Uhr.
Der für die nächst-
kommenden bestimmten
den Wochentagen
am Nachmittage.

293.

dem Stadtverordneten-Bureau ist für den 1. Januar 1872 die Stelle des Archivars und
Kassenters, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 800 Thalern verbunden ist, neu zu besetzen.
Gewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. Novbr. d. J. auf dem Stadtverordneten-Bureau
einbringen, den 9. October 1871.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und
Gewerbesteuer ist nach der zum Geetze vom 7. März 1870 erlassenen Ausführungs-Verordnung
nach einem halben Jahresbetrage
zu werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge
in diesem Termin nebst den städtischen Gefällen an 18 Ngr. resp. 9 Ngr. auf
den Rathshaus des jährlichen Katasterspases spätestens binnen 14 Tagen

Genossenschaft Kleidermacher.

Am 19. October. Am gestrigen Abend
"Elterado" eine öffentliche Versammlung
wurde hier gegründeten Genossenschaft
Kleidermacher statt. Auf der Tages-
ordnung stand der Antrag, die Abänderung
an dem Deutschen Reichstag
Abänderung des die Beschlagnahme
des oder Dienstlohn beschränkenden
vom 21. Juni 1869 betreffend, und die
Frei der Errichtung eines gewerb-
schiedsgerichts in der Stadt Leipzig.
Unter erstere die Versammlung mit
Berücksichtigung der Verhältnisse, welche der Ge-
werbesteuerveranlassung gegeben haben, sich mit
über die Beschlagnahme der Arbeits-
lohn in eingehender Weise zu befassen.
Auf dem reichlich erwogenen Beschlusse ge-
gründet dieses namentlich das Klein-
gewerbesgesetz anzustreben, und man
hofft, vor nun etwa vier Monaten,
die Gewerbesteuern mit der Bitte ge-
bracht in die Hand zu nehmen. Von
dem sei jedoch trotz aller Drängens bis
zum Herbst geschieden, was aus Neue
die hiesige Gewerbesteuern sich in
den Interessen des Kleingewerbes
sich zeigt. Es bleibe nach Lage der
Sache, als daß man sich nun mit
der Gewerbesteuern direct an den
Rath wende. Für die Genossenschaft sei es
wichtig, daß die Berufsgegenstände in anderen
B. in Gera, welches bereits 155 Unter-
angeordnet habe, und ebenso andere hie-
rher, wie diejenige der Schul-
den Schritte anzufassen wollen.
Der Debatte wurde der Antrag auf
der gedachten Petition an den Reichs-
tag genehmigt. Bei ihrer Abfassung
sich der Wortlaut der in derselben An-
geordnet an die Gewerbesteuern gerichteten Ein-
tragungen dienen, und die Petition so
als möglich zur Erlangung der Unter-
geordneten Verhältnisse Localen öffentlich aus-
gelesen. Die Petition wird darnach folgende-
maßen lauten:

gaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und Commu-
nalverbände eingeschlossen, sofern diese Steuern
und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten
fällig geworden sind;
3) auf die Beibehaltung der auf gesetzlicher Vorschrift
beruhenden Alimentsansprüche der Familien-
glieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Pri-
vatservice dauernd angestellten Personen, soweit der
Gesamtbetrag die Summe von 400 Thalern jähr-
lich übersteigt.
Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienst-
verhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder
gewohnheitsmäßig mindestens ein Jahr bestimmt
oder bei unbestimmter Dauer für die Aufhebung
eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten
einhalten ist.
Betrachtet man die Motive zu diesem Geetze, so er-
giebt sich daraus, daß die Frage, ob die Beschlagnahme
des Arbeits- oder Dienstlohns für unzulässig zu erklä-
ren, oder in wieviel dieser zu beschränken sei, dahin
beantwortet worden ist, daß dieselbe an sich in die Ge-
setzgebung, insbesondere in die Lehre von der Execu-
tion gehöre.
Es läßt sich als bedenklich bezeichnet werden, aus der
Lehre der Zwangsversteigerung einen einzelnen Theil durch
ein besonderes Gesetz zu regeln; allein diese Bedenken
hat man unterlassen zu müssen glauben, den praktischen
Gründen gegenüber, welche ein Einwirken der Gesetz-
gebung erfordern.
Nachdem nun das Gesetz vom 21. Juni 1869 als eine
vollendete Thatsache vor uns liegt und die seit jener
Zeit erfolgte Handhabung des Gesetzes ein Urtheil
darüber zuläßt, ob sich solches in seiner Ausführung als
praktisch erweisen, wird es angezeigt erscheinen, das oben
angelegene Reichsgesetz einer nochmaligen Behandlung
zu unterstellen.
Es läßt sich nicht verkennen, daß der ursprüngliche
Gesetzes-Entwurf durch die Beschlüsse der Commission
und des Reichstages eine ebenso wesentliche als zweck-
mäßige Umgestaltung erfahren sollte, oder immerhin ist
das Hauptziel daraus nicht entfernt worden, welches
darin besteht, daß für die im Gesetz genannte Kategorie
von Arbeitern ein Privilegium geschaffen worden ist,
welches nicht nur mit dem Geiste, welcher die neuere
Gesetzgebung durchzieht, in Widerspruch steht, sondern
auch geeignet ist, den Credit der fraglichen Kategorie von
Arbeitern eher zu schädigen als zu heben. Hiernach
sprechen weder Rechtsgründe noch praktische Gründe für
eine solche Ausnahmegestaltung, wie sie durch das
Gesetz hervorgerufen worden ist.
Wenn wir sagen, es liege die fragliche gesetzliche Be-
stimmung mit dem Geiste der Gesetzgebung in Wider-
spruch, so gründen wir diese Behauptung darauf, daß
man seit einigen Jahren den Grundgedanken durchzuführen
angefangen hat, alle Privilegien aus der Gesetzgebung
rückwärts zu entfernen. Es wird hier keiner Aufzählung
von Beispielen bedürfen, und aus der Mitte des Publi-
cums sind bis jetzt wohl keine Stimmen laut geworden,
welche die segensreichen Folgen der Beseitigung der
meisten Privilegien nicht mit wahrer Freude begrüßt
hätten. Die heutige bürgerliche Gesellschaft will Nichts
mehr wissen von jenen Kastensystemen, welche sich als der
Krebsbaug des früheren Jahrhunderts erwiesen, und Gleich-
heit aller vor dem Geetze erheben aus Millionen Klagen.
Diesem Rufe hat sich jedoch die Gesetzgebung bei
Publikation des obigen Gesetzes verschlossen, denn es
ist durch dasselbe ein Ausnahmestadium geschaffen wor-
den, wie ihn die Gesetzgebung bis in die frühesten Zeiten
zurück nicht nachzuweisen hat. Wo bleibt unter solchen
Umständen der wirtschaftliche Fortschritt?
Das von uns besprochene Gesetz stellt als leitenden
Grundgedanken auf, daß die Vergütungen für Arbeiten oder
Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienst-
verhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die
Erwerbsfähigkeit der Vergütungsberechtigten vollständig
oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der
Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nicht
in Anspruch genommen werden können, es sei denn, daß
der bereits fällige Lohn von den Berechtigten noch nicht
eingefordert worden, und giebt hierzu in § 4. sub. 4)
insoweit noch eine nähere Definition, als daselbst gesagt
wird, daß diese Bestimmung auf den Gehalt und die
Dienstbezüge der im Privatservice dauernd angestellten
Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von
400 Thlr. jährlich übersteigt, keine Anwendung erlei-
de.
Wenn es nun erfahrungsgemäß feststeht, daß die Be-
dürfnisse der Menschen lediglich von deren Erwerbsver-
hältnissen, welche ja in den meisten Fällen wieder von
deren Erwerbsfähigkeit bedingt werden, abhängig sind,
und daß die notwendigen Ausgaben und die Bedürf-
nisse der Menschen naturgemäß mit den steigenden Ein-
nahmen wachsen, so kann man wohl mit Recht die Be-
hauptung hinstellen, daß derjenige, welcher vielleicht das
Doppelte von dem in § 4 unter 4) genannten Minimum
jährlich verdient, gleichen Schutz einzuweisen Gläubigern
gegenüber für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt
sein dürfte. Frühere gesetzliche Bestimmungen, nach

nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich abzuführen, da nach Ablauf
dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Hierbei werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber veranlaßt, bei Ver-
weigerung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit dem 1. Termin d. J. vorgegangenen
Personalveränderungen von solchen mit mindestens 1 Thlr. und darüber beigezogenen,
sowohl entlassenen wie eingestellten Gehilfen u. s. w. binnen 8 Tagen bei vorgenannter
Receptionsstelle schriftlich anzuzeigen, und werden Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Ver-
langen Rathshaus 2. Etage - Zimmer Nr. 13 - verabreicht.
Leipzig, den 11. October 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan.

Bekanntmachung, den Weichselnecanon betreffend.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weichselnecanon an die Stadtcasse zu zahlen
haben und damit pr. Termin Michaelis 1871 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen
sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 14. October 1871.

Des Rathes Finanz-Deputation.

vorgelegt worden war und nach seinen Ideen und
Zeichnungen unter seiner Leitung zur Ausführung
gebracht werden sollte. Das Innere der Kirche,
beim der Restauration galt, befand sich durch Ein-
baue und Kälteleiten aus den letzten beiden, durch
Beschmädelsigkeit und Mangel an künstlerischem
Verständnis verrufenen Jahrhunderten in einem
sehr unwürdigen Zustande, wie wir ihn leider
noch in vielen anderen benachbarten Kirchen sehen
können. Am 17. Juli begann man mit den Ab-
brucharbeiten, wobei allerhand interessante Curio-
sitäten aufgefunden wurden. Der hinter der Kanzel
im Mauerwerke verborgenen Schachtel mit Resten
des Schulmeisters Georg Dobriz von 1586 haben
wir schon früher in diesem Blatte gedacht. Ferner
sand man in Schutt und Staub vergraben meh-
rere Büchsen mit Kupferwänden, alte Schriftstücke,
Ueberreste von katholischen Wegwänden und Pro-
cessionsfähnen und unter dem Fußboden eine
Reihe beisammenliegende menschliche Gebeine,
wahrscheinlich ein sogenanntes Beingewölbe, wo
die ausgegrabenen Ueberbleibsel der Verstorbenen
gesammelt wurden und welches bis zur Anlage
eines Gottesackers vor der Stadt, im Jahre 1559,
benutzt worden sein mag. Ebenso fand man aus
dem Jahre 1813 Flintenpatronen und viele an-
dere interessante und schätzenswerthe Dinge. Man
begann mit der Befestigung der alten unnützen
Kapelleneinbaue, befreite den Altarplatz von seinen
Verunstaltungen und räumte überhaupt soweit
auf, wie Kunst, Aesthetik und Nothwendigkeit es
erheischen. Unter sorgfamer Leitung des genann-
ten Architekten Herrn Baumeister Altenhoff
und eifriger Thätigkeit der ausführenden Bau-
gewerker wurden die Restaurationsarbeiten ohne
jedes Hindernis glücklich vollendet, daß am ver-
gangenen Sonntag die Einweihung des restaur-
irten Gotteshauses stattfinden konnte.

Sogleich beim Eintritt in dasselbe fühlte man
sich von einem wohlthuenden Gesühle ergriffen,
wie es immer ein harmonisches Ganzes hervor-
ruft. Vor Allen strahlte dem Besucher in stiller
Walerei und würdiger Farbenharmonie der Altar-
platz mit zahlreich angebrachten sinnigen Sprüchen
entgegen. Die gesammte Walerei wurde von
Herrn Decorationsmaler Lehmann in Leipzig
ausgeführt und sichert ihm die verdiente Ehre.
Die aus Eichenholz gefertigte Kanzel ging aus
der Holzwerkstatt der Herren Voigt & Wend
heroor. Die gemalten Glasfenster des Altar-
platzes sind aus dem rühmlichst bekannten Atelier
des Glasmalers Herrn A. Schulte in Leipzig.
Die Anfertigung der Kirchaltäre besorgte Herr
Zimmermeister Horn in Markranstädt, wie denn
überhaupt alle anderen Arbeiten daselbst gefertigt
worden sind.

Vergangenen Sonntag, am 15. October, wo
zugleich auch das Dreikönigsfest stattfand, wurde
unter großer Theilnahme der Einwohnerschaft, so
wie vieler Personen aus der Umgebung und
namentlich zahlreichem Besuche aus Leipzig die
Kirche eingeweiht. Die Portale derselben waren
mit Blumen geschmückt. Früh 9 Uhr bildete sich
vor dem Pfarrgebäude der Festzug nach der Kirche,
an deren Eingänge ein Knabe und ein Mädchen
den Zug jedes durch einen sinnigen Spruch be-
grüßten, welche der Ortspfarrer, Herr Dr. Grosse
entsprechend beantwortete. Der Zug - voran
der Baumeister und die Baugewerker - bewegte
sich alsdann durch den Mittelgang des Kirchen-
schiffes nach dem Altarplatz, wo sich die Theil-
nehmer desselben - außer den Baugewerker noch
aus dem Kirchenvorstande, den G. lichen der Um-
gebung, den städtischen Behörden und den ge-
labenen Gästen bestehend - niederließen. Den
Gottesdienst begann und schloß eine von dem
hiesigen Gesangsverein mit Instrumentalmusik
treulich vorgetragene Motette. Die Weibrede
hielt Herr Ortspfarrer Dr. Grosse mit Zugrunde-
legung von Psalm 100. „Unser Weib: wie unser
Erntesalm, es enthält ein dreifaches Gelübde:
1) Der Herr ist unser Gott, so wollen wir ihm
jauchzen; 2) Wir sind sein Volk, so wollen wir ihm
dienen; 3) Seine Gnade währet ewig, so wollen wir
ihm vertrauen.“ In seiner Rede hob Herr Pastor
Grosse auch hervor, wie der kirchliche Kunstsin in der
Bergewalt so bedeutende Fortschritte gemacht habe,

Die Einweihung der restaurirten Kirche zu Markranstädt.

Wie wir bereits früher berichteten, hatte die
Gemeinde unserer Nachbarstadt Markranstädt,
welche stets großes Interesse für ihr alterthüm-
liches Gotteshaus an den Tag legt, seit längerer
Zeit eine Renovation desselben beschloffen, und es
sollte eine solche schon im Jahre 1870 zur Aus-
führung kommen; die Kriegereignisse verzögerten
dieselbe, und erst in den letzten Jahren Monaten
schritt man zum Werke, das rasch einstimmig
Beschlusse der Gemeinde dem rühmlichst bekannten
Baumeister Herrn Altenhoff zur Begutachtung

den mit dem Erscheinen eines neuen Gesetzes
in Verbindung, eine gewaltigere Umwälzung in
den Verhältnissen hervorgerufen haben, als es
wäre.
Die Beschlüsse des Reichstages vom 21. Juni 1869
des Gesetzes, dessen Publication in Nr. 25
des Reichsblattes vom Jahre 1869 erfolgt ist,
betreffend:
1) Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.)
für die Dienste, welche auf Grund eines Ar-
beitsverhältnisses geleistet werden, darf, so-
fern das Verhältnis die Erwerbsfähigkeit des Ver-
pflichteten vollständig oder hauptsächlich in An-
spruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung
eines Gläubigers erst dann mit Beschlag
genommen werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder
Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienst-
verhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die
Erwerbsfähigkeit der Vergütungsberechtigten vollständig
oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der
Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nicht
in Anspruch genommen werden können, es sei denn, daß
der bereits fällige Lohn von den Berechtigten noch nicht
eingefordert worden, und giebt hierzu in § 4. sub. 4)
insoweit noch eine nähere Definition, als daselbst gesagt
wird, daß diese Bestimmung auf den Gehalt und die
Dienstbezüge der im Privatservice dauernd angestellten
Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von
400 Thlr. jährlich übersteigt, keine Anwendung erlei-
de.
Bemerkung: In jeder dem Berechtigten ge-
wohnheitsmäßig anzusehen. Auch macht es
keine Ausnahme, ob diese nach Zeit oder Stück be-
zahlt werden.
Vergütung mit dem Preise oder Werth für
den mit dem Ertrag anderer Anlagen in
Verbindung stehenden, so gilt als Vergütung
des Ertrags der Anlage, welcher nach Ab-
zug des Wertes der Materialien und
der Anlagen übrig bleibt.
Bemerkung: In jeder dem Berechtigten ge-
wohnheitsmäßig anzusehen. Auch macht es
keine Ausnahme, ob diese nach Zeit oder Stück be-
zahlt werden.
Vergütung der direkten persönlichen Staats-
und Gemeindegeldern (die veranlagten Ab-